

Teil 4 – D

Dauer der Schutzrechte

Je schnelllebiger unsere Welt, desto bedeutender ist die Dauer von Rechten!

Dieser Satz scheint eigentlich ein Widerspruch zu sein! Die **Schutzdauer** nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist aber gerade in Zeiten der modernen Technologien wesentlich. Es war noch nie so leicht wie heute, „alte Fotos aufzustöbern“, auf archivierte Werke zuzugreifen, sei dies in offiziellen Bildarchiven, in Online-Fachbüchern, im Internet allgemein..... Die Frage ist daher, darf ich diese „Funde“ weiterverwenden, veröffentlichen, bearbeiten.....? Muss ich eine Werknutzungsbewilligung des Urhebers (Herstellers) einholen?

Die Urheberrechtsgesetznovelle 1972 hat die Dauer von Schutzrechten des Lichtbildherstellers mit **70 Jahren** festgelegt, damit um 20 Jahre verlängert. **Wann** diese – relativ lange – Zeitspanne beginnt, hängt wieder einmal von der **Herstellerbezeichnung** (siehe Teil 3 – Copyright) ab, ein weiteres Element der Bedeutung des Copyrightvermerks!

§ 60 UrhG legt fest, dass das Urheberrecht an Werken, die „.....auf eine Art bezeichnet worden sind, die die Vermutung der Urheberrechtschaft begründen“ **70 Jahre nach dem Tod des Urhebers** endet.

Ist also ein Lichtbild mit dem Copyrightvermerk versehen, so gilt es primär, mit dem Werknutzungsberechtigten eine Werknutzungsvereinbarung zu treffen, lebt dieser nicht mehr, so mit seinen Erben, 70 Jahre nach seinem Tod kann man mit dem Bild machen was man will, man braucht keine Ahnenforschung über Berechtigte mehr betreiben, es kann das Foto nach freiem Gutdünken verwendet werden.

Gibt es mehrere Hersteller, so ist der Todeszeitpunkt des letztverstorbenen Miturhebers maßgebend.

Das Urheberrecht an Werken, die **keine Copyrightvermerk** tragen, endet 70 Jahre nach der **Schaffung** des Werkes, dieses Foto wird also regelmäßig viel früher „frei“. Hier bleibt es dem potentiellen „User“ nicht erspart, nachzuforschen, wer Inhaber der Werknutzungsrechte an diesem Foto ist, um nicht vom Berechtigten innerhalb der Schutzfrist belangt zu werden. Das gilt für Fotos, die sozusagen in irgendeinem Archiv „schlummern“. Wenn das Lichtbildwerk innerhalb dieser 70-jährigen Schutzfrist veröffentlicht wurde, endet das Urheberrecht 70 Jahre nach der Veröffentlichung, spätestens aber 70 Jahre nach dem Tod des Herstellers. Es empfiehlt sich auch aus diesen Gründen wieder, den Copyrightvermerk anzubringen, zumal dadurch der Zugang des Verwenders zum Werknutzungsberechtigten natürlich wesentlich erleichtert und die Vereinbarung von Werknutzungsentgelten oft erst ermöglicht wird.

Das Urheberrecht an Filmwerken endet 70 Jahre nach dem Tod des Letztlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur und die Urheber des Drehbuches, der Dialoge und der für das Filmwerk extra geschaffenen Filmmusik.

Bei der Berechnung der Länge der Schutzfristen ist das Kalenderjahr, in dem die für den Beginn der Frist maßgebende Tatsache (Schaffung, Erstveröffentlichung, Tod des Herstellers) eingetreten ist, nicht mitzuzählen. Der Lauf der Schutzfrist beginnt mit dem 01. Januar des Folgejahres, was bedeutet, dass die Endziffern der entsprechenden Jahreszahlen übereinstimmen.

Nach Ablauf der Schutzfrist dürfen Aufnahmen von jedem frei verwendet werden! Die Unterscheidung der Schutzfristen für einfache Lichtbilder und Werke der Lichtbildkunst spielen seit der sogenannten Eurobike-Entscheidung des Obersten Gerichtshofes keine Rolle mehr, weil de facto alle nicht rein mechanisch hergestellten Lichtbilder Werke der Lichtbildkunst sind und damit die Schutzdauer 70 Jahre beträgt.

